



Lt. Protokoll
verkündet am 22.01.2010
Manthei, JA'e

als U. d. G.

Geschäftsnr.: 3-14 O 45/09



LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Urteil
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

BAG Buchhändler-Abrechnungs-Gesellschaft mbH, vertr. durch den
Geschäftsführer Ronald Schild, Töngesgasse 4, 60311 Frankfurt,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Volker Howe, c/o Heuking Kühn Lüter Woj-
tek, Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf, Gz.: _4118/MVB/BAG

gegen

1) Herrn Dr. Martin Schürmann

- Beklagter -

2) Herrn Klaus Jost

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: zu 1 : Rechtsanwalt Dr. Ben P. Elsner, c/o Graf von Westphalen, Agrippinawerft 24 Im Rheinauhafen, 50678 Köln , Gz.: _58056/09 BE/Kb

Prozessbevollmächtigter zu 2 : Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, c/o Kaye Scholer, Schillerstr. 19, 60313 Frankfurt am Main Gz.: _hik

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 14. Kammer für Handelssachen -

durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Rosenfeldt,
Handelsrichter Weiß und Handelsrichter Eggert

im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 mit Schriftsatzfrist bis zum 25.11.2009
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von den Beklagten als ihren ehemaligen Geschäftsführern Schadensersatz gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG wegen ihres Erachtens vorliegender Pflichtverstöße im 1. Halbjahr 2007.

Die Klägerin tätigt Dienstleistungen für den Buch- und Zeitschriftenhandel, insbesondere die Abrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Buchhändlern und Verlagen. Im Zeitraum 1998/1999 erweiterte sie ihre Tätigkeit um ein Factoring-Geschäft und beteiligte sich in diesem Zusammenhang zu 50 % an der Factoring-Gesellschaft Media mbH (nachfolgend „FGM“). Weiterer Gesellschafter dieses Unternehmens war der Verein für den buchhändlerischen Abrechnungsverkehr e. V. (nachfolgend „BAG-Verein“), der bis August 2007 ebenfalls Mehrheitsgesellschafter der Klägerin war. Die Firma FGM finanzierte das Factoring über die Frankfurter Sparkasse und seit dem Zeitraum 2005/2006 haftete die Klägerin gesamtschuldnerisch neben der Firma FGM für deren Kreditverbindlichkeiten im Umfang von 30 Mio. EUR.

Die Firma FGM ihrerseits schloss mit einer aus drei Gesellschaften bestehenden Zanolli-Gruppe einen Vertrag über die Aufnahme eines Factoring-Geschäftes, das den Ankauf von Forderungen aus der Umsatztätigkeit der Gesellschaften der Zanolli-Gruppe zum Gegenstand hatte, sowie den Ankauf der Forderungen einer der Gesellschaften der Gruppe gegenüber einer anderen Gesellschaft, nämlich dem Verlag Karl Müller GmbH. Als Absicherung diente u. a. die Sicherungsübereignung des Bücher-Lagerbestandes der Zanolli-Gruppe. Die Gesellschaften der Zanolli-Gruppe, darunter letzt genannter Verlag Karl Müller GmbH, stellten im Juni 2005 jeweils Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, woraufhin das Factoring-Geschäft der Firma FGM im Jahre 2005 weitgehend zum Erliegen kam. Die Firma FGM, neben der noch weitere Sicherungsgläubiger vorhanden waren, erwarb den sicherungsübereigneten Lagerbestand zu Alleineigentum

zwecks selbständiger Verwertung und gründete in diesem Zusammenhang im Juli 2005 gemeinsam mit dem Insolvenzverwalter der Zanolli-Gesellschaften die Firma ZMV Medien- und Vertriebsgesellschaft mbH (nachfolgend „ZMV“). Die Firma ZMV sollte die zügige Vermarktung des Lagerbestandes übernehmen. Zwischen der Firma FGM und der Firma ZMV wurde im August 2005 der als Anlage H 6 (im Leitzordner) vorgelegte Factoring-Vertrag sowie der als Anlage H 58 vorgelegte Vertriebsvertrag vom März 2006 geschlossen.

Der Beklagte zu 1) war mit Wirkung vom 01.10.2006 bis zum 28.09.2007 zum Geschäftsführer der Klägerin bestellt und vom 16.03.2007 bis 12.10.2007 gleichfalls zum Geschäftsführer der Firma FGM.

Der Beklagte zu 2) war bis 31.03.2007 Geschäftsführer der Klägerin und der Firma FGM.

Wegen möglicher drohender Überschuldung der Firmen FGM und ZMV schaltete der Beklagte zu 1) als externen Prüfer den Fachanwalt für Insolvenzrecht Dr. Andreas Ringstmeier ein, der zunächst hinsichtlich der Firma FGM Stellungnahme vom 19.12.2006 (Anlage H 11) nebst Finanzstatus (H 12) erstellte, sowie hinsichtlich der Firma ZMV Stellungnahme vom 20.12.2006 nebst Finanzstatus (H 9, H 10). Bereits am 11.12.2006 hatte der Aufsichtsrat der Klägerin gemäß vorgelegtem Protokoll (Bl. 200 ff. d. A.) die Geschäftsführung der Klägerin beauftragt, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Enkelgesellschaft ZMV bestmöglich zu veräußern, dafür zu sorgen, dass mit dem ausgewählten Berater Herrn Fiegweil und der Firma FGM eine Bewertung und Verwertung der gesamten Lagerbestände vorzunehmen sei und Herr Dr. Ringstmeier zu beauftragen sei, ebenfalls einen Status der BAG aufzustellen. Dr. Ringstmeier gab gemäß Schreiben vom 03.01.2007, hinsichtlich dessen Inhaltes auf die Anlage KS 1 (Bl. 94 ff. d. A.) verwiesen wird, Vorschläge zur Sanierung der Klägerin sowie der Firma FGM ab unter Hinweis darauf, dass eine Sanierung der Klägerin immer auch eine Sanierung der

FGM beinhalte und umgekehrt, während eine Insolvenz der FGM mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine Insolvenz der Klägerin zur Folge habe. Er hielt fest, dass nach Beseitigung der Insolvenzreife bei den Gesellschaften die unternehmerische Entscheidung zu treffen sei, ob die FGM fortgeführt oder liquidiert werde. Da alsdann keine Insolvenzreife der FGM mehr bestehe, sollte die stille Liquidation dieser Gesellschaft möglich sein, wofür wiederum die Veräußerung der Beteiligung der FGM an der ZMV eine Voraussetzung sei. Die Gesellschafterversammlung der Klägerin fasste daraufhin den als Anlage KS 3 (Bl. 110 d. A.) vorgelegten Beschluss vom 05.01.2007, der gemäß der Anlage KS 4 (Bl. 113 f.) umgesetzt wurde. Nach Schreiben des Beklagten zu 1) an Dr. Ringstmeier vom 14.01.2007 (KS 27, Bl. 327 d. A.) erfolgte am 17.01.2007 eine Rangrücktrittserklärung der Klägerin zu Gunsten der FGM gemäß der Anlage H 24. Mit Schreiben vom 25.01.2007, wegen dessen Inhaltes auf die Anlage H 13 verwiesen wird, überreichte Dr. Ringstmeier Status der Klägerin zum 31.12.2006, wobei er auf die Auswirkung der Veränderung in der Vermögenslage der ZMV auf den Status der FMG und der Klägerin hinwies sowie auf die Sanierungsfähigkeit der Klägerin und die Notwendigkeit der Umsetzung der angekündigten Maßnahmen. Zum Finanzstatus wird auf die Anlage H 14 verwiesen. Sodann kam es am 1., 2., 10. und 12.03.2007 zum Abschluss der aus den Anlagen H 9, H 8, H 20, H 22 und H 23 ersichtlichen Darlehensverträge und Rangrücktritte. In einer Aufsichtsratsitzung der Klägerin vom 25.04.2007 äußerte Dr. Ringstmeier im Rahmen seiner ersten Einschätzung hinsichtlich möglicher Alternativszenarien bezüglich der Firma ZMV, dass jedenfalls eine vorübergehende Fortsetzung des Betriebes und ein Verkauf mit hoher Wahrscheinlichkeit allen anderen Lösungen deutlich vorzuziehen sei. Gemäß Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 31.05.2007 wurde festgehalten, es sei oberstes Ziel die ZMV insgesamt oder in Teilen zu verkaufen (KS 9, Bl. 127 ff. d. A.). Auch die Aufsichtsratssitzungsprotokolle vom 29.06.2007 und 14.08.2008 (KS 10, Bl. 136 ff. d. A., KS 11, Bl. 140 ff. d. A.) geben ein Festhalten an Verkaufsverhandlungen wieder.

Während unstrittig im Jahre 2006 seitens der Klägerin an die Firma ZMV bestimmte Beträge als Abschläge gezahlt worden waren, kam es im Zeitraum von Januar bis Mai 2007

zu konkreten Anforderungen der Firma ZMV an den Beklagten zu 2), in Kenntnis des Beklagten zu 1), woraufhin die Klägerin die einzelnen auf Seite 25 – 28 der Klage (Bl. 25 – 28 d. A.) dargelegten Beträge an die ZMV oder direkt deren Gläubiger leistete und diese der Firma FGM in Rechnung stellte, wozu auf die Anlagen H 29 – H 48 d. A. verwiesen wird. Insgesamt ergibt sich aufgrund dessen eine Summe von 1.114.211,39 EUR, wobei ein Teilbetrag von 867.191,54 EUR in den Zeitraum fällt, als beide Beklagten Geschäftsführer waren und ein weiterer Teilbetrag von 247.019,85 EUR in den Zeitraum, als der Beklagte zu 1) Geschäftsführer der Klägerin war. Diese jeweiligen Positionen wurden sowohl in den Büchern der Klägerin als auch der FGM als Darlehensforderungen bzw.- Verbindlichkeiten verbucht.

Nach Gewinn- und Verlustrechnungen der Klägerin und der Firma FGM hinsichtlich des Zeitraumes Januar bis September 2007 kam es zu Sonderprüfungen bei der Klägerin mit den aus den Anlagen K 27 und 28 ersichtlichen festgestellten Fehlbeträgen. Daraufhin wurde die Fortführung der Abrechnungsgesellschaft der Klägerin mittels Gewährung eines Darlehens der Gesellschafterin der Klägerin in Höhe von 7 Mio. EUR bei Erklärung eines Rangrücktrittes beschlossen. Die Firma FGM befindet sich seit 01.01.2008 in Liquidation; die Firma ZMV wird gleichfalls liquidiert.

Die Gesellschafterversammlung der Klägerin fasste gemäß der Anlage H46 Beschluss vom 01.03.2009 zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Beklagten. Mit Schreiben vom 03.03.2009 (H 47/48) machte die Klägerin Ansprüche gegen die Beklagten geltend.

Die Klägerin trägt zu den wirtschaftlichen Situationen der Klägerin, der Firma FGM und Firma ZMV im Einzelnen vor und macht geltend, dass Anfang 2007 für die Beklagten erkennbar festgestanden habe, dass das Sanierungskonzept gescheitert gewesen sei und die Firmen ZMV und FMG die als Darlehen verbuchten Beträge nicht aus eigenen wirtschaftlichen Kräften würden zurückzahlen können. Darlehensrückzahlungsansprüche der Klägerin gegen die FMG seien wertlos und uneinbringlich. Die Klägerin habe auf diese

Forderungen einen qualifizierten Rangrücktritt erklären müssen, um die Insolvenz der FMG wegen Überschuldung abzuwenden. Ein Liquidationserlös werde nicht erwirtschaftet, so dass die Klägerin wirtschaftlich mit ihrer Forderung in der klageweise geltend gemachten Höhe ausfallen werde. Ihres Erachtens hätten die Beklagten insbesondere pflichtwidrig gehandelt, weil sie ihre Kompetenzen überschritten hätten, indem sie es unterlassen hätten, vor Ausreichung der Darlehen die Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung einzuholen, sie die Darlehen ohne jegliche Absicherung des Ausfallrisikos und ohne eine Verzinsung an die FMG bzw. ZMV ausgereicht hätten, sie vor der Ausreichung keine Analyse angestellt hätten, ob die Darlehensnehmer jemals wirtschaftlich in der Lage sein würden, die Valuta zurückzuzahlen und sie gegen das Zahlungsverbot des § 64 Abs. 2 GmbHG a. F. verstoßen hätten.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin EUR 867.191,554 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 21. März 2009 zu zahlen,
2. den Beklagten zu 1) zu verurteilen, an die Klägerin einen weiteren Betrag in Höhe von EUR 247.019,85 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 21. März 2009 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten erachten die Klage als un schlüssig und unbegründet. Sie treten den geltend gemachten Pflichtverletzungen entgegen unter Hinweis darauf, dass es Ziel der Gesellschafter gewesen sei, die Klägerin sowie die Firma FGM und ZMG zu erhalten und letztgenanntes Unternehmen bestmöglich zu verkaufen. Sie verweisen auf das Sanierungskonzept des externen Prüfers und Beraters Dr. Ringstmeier, auf das sie sich hätten verlassen können und das konsequent umgesetzt worden sei. Die beanstandeten Zahlungen seien erforderlich gewesen, um die Zahlungsunfähigkeit der ZMV zu vermeiden und seinen Bestandteil des Konzeptes gewesen, da ansonsten die gesamte Firmengruppe zusammengebrochen wäre. Insoweit habe ihnen jedenfalls ein weiter Ermessensspielraum zugestanden. Sie treten des Weiteren angesichts der andauernden Liquidation der Tochter- und Enkelgesellschaft der Klägerin dem behaupteten klägerischen Schaden entgegen.

Der Beklagte zu 1) weist außerdem auf das zu seinen Gunsten erteilte Zeugnis der Klägerin vom 30.09.2007 (Bl. 216 ff. d. A.) hin.

Der Beklagte zu 2) beruft sich auf die Ausgleichsklausel in seinem Aufhebungsvertrag vom 11.01.2007 (KS 19, Bl. 170 d. A.).

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, den Inhalt der Sitzungsniederschrift und den in den Entscheidungsgründen genannten Vortrag verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage war abzuweisen, denn die Klägerin hat gemäß § 43 Abs. 1, Abs. 2 GmbHG begangene Obliegenheitsverletzungen der Beklagten und einen kausal darauf basierenden Schaden in Höhe der Klageforderung nach der Beurteilung der Kammer nicht überzeugend dargelegt.

Allerdings ist die Klägerin zur Geltendmachung der klagegegenständlichen Ansprüche gegen die Beklagten befugt, denn ein dahingehender Gesellschafterbeschluss gemäß § 46 Nr. 8 GmbHG liegt mit der vorgelegten Anlage H 46 vor.

Die gegen die Beklagte als schadensursächlich geltend gemachten Vorwürfe überzeugen indes nicht.

Zugrunde zu legen hierfür ist, dass die Beklagten im Zeitraum von Januar 2007 bis Juni 2007 – wobei der Beklagte zu 2) nur bis Ende März 2007 Geschäftsführer war – nicht jeweils Darlehen im eigentlichen Sinn an einen drittes Unternehmen ausgereicht haben, für die maßgeblich die klägerseits zitierten Grundsätze gelten, sondern es sich um Zahlungen der Klägerin an ihre Tochter- bzw. Enkelgesellschaften oder deren Gläubiger handelte, die aufgrund der jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen, des Geschäftskonzeptes auf Basis des Factoring-Vertrages und des Vertriebsvertrages zwischen der Firma FGM und der ZMV vom 29.08.2005 und 01.03.2006 sowie im Zusammenhang mit dem - stets ersichtlich auch von den Gesellschaftern der Klägerin und ihrem Aufsichtsrat verfolgten - Konzept der wirtschaftlichen Sanierung aller drei Gesellschaften erfolgte, das gerade nach externer Beurteilung und Empfehlung eines Fachmannes, nämlich des Insolvenzrechtsanwalts Dr. Ringstmeier entworfen worden war.

Insoweit geht bereits der Vorwurf fehl, die Beklagten hätten ihre Kompetenzen überschritten, indem sie es unterließen, vor Ausreichung der Darlehen die Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung einzuholen. Nach der als für einen schuldhaften Pflichtverstoß maßgeblich zugrunde zu legenden Dienstanweisungen für die Geschäftsführer der Klägerin, wie vorgelegt als Anlage H 56, bedurften die Beklagten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates nämlich nur (vgl. Ziffer 4 e) für die Gewährung von Krediten außerhalb des BAG-Abrechnungsverfahrens und außerhalb verbundener Unternehmen, während es sich bei der Firma FMG vielmehr um eine 50 %-ige Tochtergesellschaft der Klägerin handelte, die ihrerseits deshalb an die Klägerin herantrat, weil wiederum deren Tochterunternehmen ZMV aufgrund deren wirtschaftlicher Situation Zahlungen dringend anforderte.

Auch die Vorwürfe der Klägerin zu einer Darlehensausreichung ohne gesonderte Verträge und ohne Zinsvereinbarung stützen ihr Begehren angesichts fehlender Ursächlichkeit für den eingeklagten Schaden nicht.

Gleichfalls vermögen die Ausführungen der Klägerin im Hinblick auf § 64 Abs. 2 GmbHG ihr Begehren nicht zu begründen, denn jedenfalls kommt diese Rechtsnorm hier deshalb nicht zur Anwendung, weil ein Erstattungsanspruch aus § 64 Abs. 2 GmbH grundsätzlich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens voraussetzt oder die Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (vgl. BGH, Urteil vom 11.09.2000, II ZR 370/99, zitiert nach Juris, Rz. 11). Von daher können die Ausführungen der Klägerin zu der angeblichen seinerzeitigen jeweiligen Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit der Klägerin dahinstehen.

Auch der Vorwurf fehlender Analyse der Rückzahlungsmöglichkeit der Darlehensnehmer und ohne jegliche Absicherung des Ausfallrisikos trägt die klägerische Forderung nach der Beurteilung der Kammer im Ergebnis nicht.

Auch wenn die von der Klägerin zitierten Grundsätze bei Ausreichung von klassischen Darlehen insbesondere an dritte Unternehmen oder Personen zutreffen, geht hier ihre Argumentation angesichts der besonderen Sachlage fehl, weil es sich bei den 7 nunmehr beanstandeten Zahlungen, die sodann in den Büchern als Darlehensforderungen bzw. - Verbindlichkeiten verbucht wurden, um Maßnahmen handelte, die im Zusammenhang mit den - zeitlich vor der Organschaft der Beklagten abgeschlossenen - Vertriebs- und Factoring-Verträgen zwischen der Firma FGM und ZMV standen und im Rahmen des schlüssig verfolgten Sanierungskonzeptes zwecks Vermeidung der Insolvenz beider Gesellschaften nach unstreitig dieserhalb im Jahre 2006 noch erfolgten Abschlagsleistungen nunmehr in modifizierter Form auf konkrete Anforderungen der ZMG jedenfalls im Rahmen bestehenden Ermessens erbracht wurden.

Insoweit folgt die Kammer der Beurteilung der Beklagten, dass diese aufgrund der ausführlichen Beurteilung des externen, fachkundigen Beraters Dr. Ringstmeier davon ausgehen konnten, dass sowohl die Klägerin als auch die Firmen FMG und ZMV sanierungsfähig waren und auch die Rettung der Firma ZMV angesichts der ansonsten drohenden Auswirkungen für die Firma FGM und damit zwangsläufig auch für die Klägerin anzustreben war. Dementsprechend findet sich dieses Bestreben auch in den getroffenen Beschlüssen des Aufsichtsrates der Klägerin, der noch im April 2007 die vorläufige Einschätzung des Dr. Ringstmeier entgegennahm, dass ein Verkauf wahrscheinlich der Insolvenz und Liquidation vorzusehen sei und der sich im Juni und August 2007 noch mit Verkaufsverhandlungen der ZMV beschäftigte. Insofern leuchtet nämlich durchaus ein, dass eine Insolvenz oder Liquidation der ZMV sich auch am Markt nachteilig auf die Bewertung des vorhandenen Lagerbestandes an Büchern ausgewirkt hätte, dessen bestmögliche Verwertung von Anfang an nach dem Zusammenbruch der Zanolli-Gruppe im Bestreben der Klägerin und ihrer Tochter- und Enkelgesellschaft lag und der gerade auch

unter Beimischung anderer, zuzukaufender Ware abgesetzt werden sollte, für deren Erwerb dann aber auch Valuta benötigt wurde.

Der insofern von der Klägerin zunächst erhobene Vorwurf, eine Bewertung des Buchbestandes sei durch die Beklagten nicht ordnungsgemäß erfolgt, lässt sich nach den Darlegungen der Beklagten zu der mehrfachen Inventur unter Einschaltung des Fachmannes Fiegweil nicht überzeugend aufrechterhalten.

Der Vorwurf, die in dem Vertriebsvertrag zwischen der Firma FGM und ZMV in Ziffer 4 enthaltene Regelung zu den sicherungshalber abgetretenen Kaufpreisforderungen gegenüber Endkunden im Falle der Uneinbringlichkeit der eigenen Kaufpreisforderung gegenüber ZMV sei unterlaufen worden durch den Kauf der Kaufpreisforderungen der ZMV durch die FMG soll möglicherweise darauf abzielen, entgegen § 2 des Factoring-Vertrages sei die FGM nicht zum Ankauf der Forderungen der ZMV verpflichtet gewesen wegen § 3 Ziffer 1 b dieses Vertrages. Insofern läge aber allenfalls eine Pflichtverletzung der Beklagten als Geschäftsführer der FMG vor, während sich hieraus ein direkt schadensursächlicher Pflichtverstoß der Beklagten als Geschäftsführer der Klägerin jedenfalls nicht herleiten lässt. Die streitgegenständlichen Zahlungen der Beklagten als Geschäftsführer der Klägerin erfolgten zudem gerade aufgrund des dringenden Liquiditätsbedarfes der ZMV, deren Erhaltung im dringenden Interesse der FMG zwecks Vermeidung eines umfassenden Forderungsausfalles war, während wiederum sich eine Zahlungsunfähigkeit der FMG mittelbar direkt auf die Klägerin ausgewirkt hätte, die ihrerseits im Umfang von 30 Mio. EUR gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten der FMG gegenüber dem Kreditinstitut mithaftete. Von daher lag die Fortsetzung der bereits 2006 geübten Praxis direkter Zahlungen der Klägerin, wenn nun auch auf konkrete Anforderung, mittelbar sehr wohl in ihrem eigenen Interesse im Rahmen des insgesamt verfolgten Sanierungskonzeptes, das auf den Empfehlungen des externen Beraters beruhte.

Überdies legt die Klägerin auch eine Uneinbringlichkeit ihrer Rückzahlungsansprüche gegenüber der Firma FMG trotz mehrfachen Einwandes der Beklagten nicht überzeugend dar, da die Firma FMG ordnungsgemäß liquidiert wird und die Klägerin nicht isoliert einzelne wirtschaftliche Maßnahmen zur Begründung ihres Ausfalles heranziehen kann, wenn auch ihre Gesellschafter und ihr Aufsichtsrat nach Einholung externen Rates gerade stringent die Abwendung der Insolvenz ihrer Beteiligungsgesellschaften verfolgten.

Von daher war die Klage abzuweisen mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO, ohne dass es auf die weiteren Ausführungen der Parteien, auch im nicht nachgelassenen Schriftsatz des Beklagten zu 2) vom 12.01.2010 ankommt.

Rosenfeldt

Weiß

Handelsrichter Eggert ist an der
Unterschriftsleistung nach Beratung
geschäftsabwesend verhindert.

Rosenfeldt



Ausgefertigt 25. JAN. 2010
Frankfurt/Main
Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle